



PROMOTIONSORDNUNG

der

MEDIZINISCHEN FAKULTÄT

der

Eberhard Karls Universität Tübingen

**zur Erlangung des Doktorgrades Doktorin / Doktor der Human-
wissenschaften / Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.)**

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung des Doktorgrades Doktorin / Doktor der Humanwissenschaften / Doctor scientiarum humanarum (Dr. sc. hum.)

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl.2005, S.1) in der Fassung vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 97), LHG zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24. Juli 2025 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zur Erlangung des Doktorgrades Doktorin/Doktor der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.) beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28. Juli 2025 erteilt.

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die Medizinische Fakultät der Universität Tübingen verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr. sc. hum.)

Das Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. richtet sich an Absolventinnen und Absolventen mit einem erfolgreichen Abschluss an einer Universität oder Hochschule.

Absolventinnen oder Absolventen eines Studiums der Humanmedizin oder Zahnheilkunde werden nicht zugelassen. Es können nur Themen mit interdisziplinärem Ansatz und hoher medizinischer Relevanz gewählt werden. Wer bereits einen Doktorgrad erworben hat, wird zur Promotion zum Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites Studium erfolgreich abgeschlossen, und eine zweite selbständige wissenschaftliche Arbeit als Dissertation eingereicht.

(3) Die Verleihung des entsprechenden Doktorgrades ehrenhalber (Dr. sc. hum. h.c.) erfolgt gemäß § 17 zur Anerkennung besonderer wissenschaftlichen Leistungen im Fachgebiet.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die keine besondere Regelung gegeben ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen.

(2) Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eingesetzt.

(3) Der Promotionsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen als Professorinnen oder Professoren oder, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten angehören und sollen in der Regel dort hauptberuflich tätig sein. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsrates. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wählt der Fakultätsrat ein neues Mitglied. Die aus der/den anderen Fakultät/en der Universität Tübingen bestellten Berichterstatterinnen oder Berichterstatter treten als stimmberechtigte Mitglieder hinzu.

(4) Der Fakultätsrat überträgt einem Mitglied den Vorsitz. Die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses führt die oder der Vorsitzende.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(6) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(7) Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind unzulässig. Wird über die Bewertung von Dissertationen entschieden, ist im Protokoll außer dem Abstimmungsergebnis und ggf. des Meinungs- und Abstimmungsprozesses festzuhalten, wie viele Mitglieder jeweils welchen Gutachten oder Einsprüchen oder Teilen von diesen gefolgt sind.

(8) In Konfliktfällen bei Einzelverfahren kann der Promotionsausschuss die Ombudsperson der Fakultät zu Rate ziehen.

§ 3 Voraussetzungen für die Promotion

Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel, unbeschadet der weiteren Voraussetzungen nach §§ 4 und 5 ein in Deutschland erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem geeigneten

1. Masterstudiengang, oder
2. einem gleichwertigen Studiengang mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit.

Die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung zum Promotionsverfahren trifft der Promotionsausschuss unter Einbeziehung der Stellungnahme einer dafür eingesetzten Vorprüfkommission (§ 4 (3)).

Studienabschlüsse an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. eine andere entsprechende Prüfstelle, die die Gleichwertigkeit feststellen kann, gehört werden.

Die Dekanin oder der Dekan kann auf Empfehlung des Promotionsausschusses und der Vorprüfkommission bei fehlender Äquivalenz Auflagen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand festlegen.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss ausreichende deutsche oder englische Sprachkenntnisse (i.d.R. mindestens auf C1-Niveau) haben und im Zweifel durch ein von der Fakultät anerkanntes Zertifikat nachweisen. Über weitere Auflagen (z.B. Ausnahmen) entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand.

(2) Mit dem Antrag sind bei der Medizinischen Fakultät einzureichen:

- a. der vorläufige Arbeitstitel der geplanten Dissertation;
- b. die Angabe des Faches / Fachgebietes, in dem die Promotion erfolgen soll;
- c. die Bereitschaftserklärung einer Betreuerin oder eines Betreuers, für die wissenschaftliche Betreuung der Arbeit zu sorgen sowie eine schriftliche Betreuungsvereinbarung gemäß § 38 Abs. 5 LHG. Betreuerin oder Betreuer können nur Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Privatdozentinnen oder -dozenten der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen sein, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig und zum Zeitpunkt der Annahme noch nicht pensioniert sind.

In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auf Vorschlag des Promotionsausschusses die Betreuung von Dissertationen auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie weiteren besonders qualifizierten promovierten Personen (z.B. Inhaberin oder Inhaber von Emmy Noether Nachwuchsgruppen, ERC starting grants) und promovierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät, die an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät Tübingen das Promotionsbetreuungsrecht innehaben, übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Hochschulen der angewandten Wissenschaften können auf Antrag und nach Zustimmung von Promotionsausschuss und Fakultätsrat durch Beschluss des Senats nach der Satzung der Universität (veröffentlicht in den Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2019, Nr. 2, S. 100) assoziiert werden und in Einzelfällen und zeitlich begrenzt Dissertationen betreuen.

Extern tätige, an der MFT habilitierte Professorinnen und Professoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, assoziierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, besonders qualifizierte promovierte Personen, denen die Promotionsbetreuung übertragen wurde, können die Betreuung von Promotionsverfahren nur gemeinsam mit einer weiteren Betreuerin oder einem weiteren Betreuer übernehmen, der bzw. die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät Tübingen tätig ist.

Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren ein Promotionskomitee ein, das aus der Hauptbetreuerin oder dem Hauptbetreuer und zwei weiteren Hochschullehrer/innen oder Privatdozent/innen besteht, die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können. Das Promotionskomitee steht der/dem Promovierenden mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Projektevaluation und Beratung zur Verfügung.

- d. Voraussetzung für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist, dass vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen, vor Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug, vor Versuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe sowie vor der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten eine Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen erfolgt ist. Diese entscheidet auch über die Anerkennung von Voten einer Ethikkommission außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Kammergesetzes.

Es gilt die Satzung für die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard Karls Universität Tübingen in der jeweils gültigen und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlichten Fassung. Änderungen des Forschungsvorhabens sind der Ethikkommission ebenfalls bekanntzugeben;

- e. eine Erklärung, dass an keiner anderen Hochschule die Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde;
- f. der Nachweis der Voraussetzungen nach § 3;
- g. eine Einverständniserklärung, vor Einreichung der Dissertationsschrift eine Plagiatsprüfung nach den Regeln der Fakultät durchführen zu lassen;
- h. Kurzexposé der geplanten Promotion
 - Lebenslauf
 - Liste der besuchten themenrelevanten Lehrveranstaltungen und Erfahrungen mit besonderem Bezug zum Thema.

(3) Die Dekanin oder der Dekan oder die holt eine Stellungnahme einer vom Promotionsausschuss für jedes Verfahren einzusetzenden Vorprüfkommission ein, die aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten besteht. Ein Mitglied kann einer benachbarten Fakultät angehören. Die Mitglieder der Vorprüfkommission sind in der Regel Mitglieder des Promotionskomitees.

Die Vorprüfkommission prüft in einem persönlichen Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber, ob die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Disser-

tation vorhanden oder zu erwarten ist, und ob die für die Annahme vorgegebenen Kriterien erfüllt sind oder ob weitere Auflagen erforderlich sind (z. B. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.). Werden von einem Mitglied der Vorprüfkommission Bedenken gegen die Annahme erhoben, so ist ein Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erforderlich. Das Gespräch mit der Vorprüfkommission sollte in der Regel innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Forschungsarbeit für die Promotion durchgeführt werden.

(4) Besteht kein Betreuungsverhältnis oder wird ein solches gelöst, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Tut sie oder er dies nicht, beauftragt der Promotionsausschuss eine Professorin oder einen Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten mit der wissenschaftlichen Betreuung. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird ein Vorschlagsrecht zur Neuwahl ihrer oder seiner Betreuerin bzw. ihres oder seines Betreuers eingeräumt. Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer als Mitglied der Universität aus, so kann die Betreuung bis zum Abschluss des Verfahrens noch fortgesetzt werden.

(5) Kommt eine Dissertation nicht zustande, so kann das Verfahren im gegenseitigen Einvernehmen (Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer) abgebrochen werden. Dies ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mit Unterschrift der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers mitzuteilen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird für vier Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung dieser Frist kann mit Begründung von Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer beantragt werden.

(7) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 5 nicht in angemessener Zeit, in der Regel innerhalb von sechs Jahren, gestellt wird.

(8) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist, oder keine geeignete Betreuerin oder kein geeigneter Betreuer an der Fakultät zur Verfügung steht. Über die Annahme entscheidet die Dekanin oder der Dekan. In Zweifelsfällen führt sie oder er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei. Bei Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Hierbei sind der Titel der Dissertation und die Betreuerin oder der Betreuer anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a. die Dissertation (§ 6) gedruckt in drei vollständigen Exemplaren;
- b. die Dissertation in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF)
- c. Nachweise über Voraussetzungen nach § 3;
- d. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis für Promovierende nach den jeweils aktuell beschlossenen Empfehlungen des Promotionsausschusses;
- e. eine Bescheinigung über die Teilnahme an weiteren fachgebietsübergreifenden Kursen (z.B. zu wissenschaftlichen Präsentationen, wissenschaftlichem Schreiben oder Fachdidaktik) aus dem Angebotsportfolio der Medizinischen Fakultät;

- f. eine in die Dissertation eingebundene, datierte und von der oder dem Promovierenden unterschriebene Erklärung zum Eigenanteil zum in der Dissertation dargestellten Inhalt nach den aktuellen Vorgaben des Promotionsausschusses;
- g. folgende Erklärungen auf dem Antrag:
- eine Erklärung, dass die vorgelegte Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
 - eine Erklärung, dass die Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form in einem anderen Promotionsverfahren vorgelegt wurde;
 - eine Erklärung, ob bei einer anderen Hochschule ein Promotionsverfahren oder entsprechendes Prüfungsverfahren beantragt wurde und dessen Ausgang;
 - eine schriftliche Erklärung des der Bewerberin oder Bewerbers, dass kein Strafverfahren in Bezug auf wissenschaftliches Fehlverhalten gegen ihn oder sie läuft;
 - eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr oder ihm bekannt ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben können, dass die Fakultät ein Verfahren zur Entziehung eines eventuell verliehenen akademischen Titels einleiten wird; eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass ihr oder ihm die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt wurde. Die Bewerberin oder der Bewerber hat insbesondere zu erklären, dass sie oder er keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen oder Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die für sie oder ihn die ihr oder ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt. Die Bewerberin oder der Bewerber bestätigt des Weiteren, dass ihr oder ihm die Rechtsfolge der Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlerin oder eines gewerblichen Promotionsvermittlers und die Rechtsfolge bei Unwahrhaftigkeiten in dieser Erklärung (Ausschluss der Annahme als Doktorandin oder Doktorand, Ausschluss der Zulassung zum Promotionsverfahren, Abbruch des Promotionsverfahrens und Rücknahme des erlangten Grades wegen Täuschung gemäß § 18) bekannt sind; eine Erklärung über wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 53 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
- h. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung und/oder Tätigkeit einschließlich abgelegter Prüfungen und erworbener akademischer Grade;
- i. eine von Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktoranden unterschriebene Erklärung über die Unbedenklichkeit der Ergebnisse der durchgeführten Plagiatsprüfung
- j. ein Nachweis über die erfolgte Beratung durch die Ethikkommission der Universität Tübingen, sofern die Voraussetzungen von § 4 Abs. 2d vorliegen;
- k. sofern Tierversuche durchgeführt werden, eine Erklärung, dass die Richtlinien der gültigen Tierschutzgesetzgebung (genehmigter Tierversuchsantrag) eingehalten wurden;
- l. sofern wissenschaftsbezogene strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist;
- m. eine von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigte Zusammenfassung der Dissertation.

§ 6 Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) darüber ausweisen, dass sie oder er imstande ist selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Sie oder er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

(2) In Ausnahmefällen kann in die Dissertation als Einzelschrift auch selbständig verfasste Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Manuskripte einbezogen werden. In allen Fällen muss eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorliegen. Diese Gesamtkonzeption ist in einem einleitenden Abschnitt, der wissenschaftlichen Fragestellung und in einem zusammenfassenden Schlussabschnitt deutlich zu machen. Sind Teile der Dissertation Teil einer oder mehrerer Gemeinschaftsarbeiten, so muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Beiträge in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Ihre oder seine individuelle Leistung muss klar erkennbar sein, und ihre oder seine Beiträge müssen dem Gehalt und dem Umfang nach den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter oder der Mitarbeiterinnen und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben, die Bedeutung ihrer oder seiner eigenen Beiträge für die Gemeinschaftsarbeit darstellen und eine Erklärung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind.

(3) Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Im Fall der Einreichung einer Dissertation in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Dissertation ist eine Eigenleistung und als solche von der Doktorandin oder vom Doktoranden alleine zu erbringen. Die Bearbeitung des gleichen Forschungsgegenstandes unter unterschiedlichen Fragestellungen ist jedoch zulässig.

§ 7 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Promotionsausschusses herbei.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die in § 5 genannten Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
3. die vorgelegte Dissertation die Vorgaben nach § 6 offensichtlich nicht erfüllt;
4. das Fachgebiet der Dissertation nicht in der Fakultät vertreten ist;
5. die Bewerberin oder der Bewerber im Studien- oder Promotionsfach bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet;
6. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet oder einer anderen Fakultät oder an einer anderen in- oder ausländischen Universität bereits mit oder ohne Erfolg eingereicht worden ist;
7. die Bewerberin oder der Bewerber ein Wiederholungsverfahren erfolglos beendet hat oder
8. die Bewerberin oder der Bewerber schon mehr als ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet an dieser oder einer anderen Universität erfolglos beendet hat.
9. die Bewerberin oder der Bewerber in dem Fach, in dem er promovieren möchte, bereits erfolgreich habilitiert wurde.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn bei der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(3) Die Zulassung kann als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens ausgesprochen werden, wenn höchstens ein Promotionsverfahren oder ein entsprechendes Verfahren im Promotionsfach oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist. Dabei ist eine neue Dissertationsschrift einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen – schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter, die Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen oder -dozenten oder Privatdozentinnen oder -dozenten sein müssen. Als erste Berichterstatterin oder erster Berichterstatter ist in der Regel diejenige Professorin oder derjenige Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder Privatdozentin oder -dozent heranzuziehen, unter dessen oder deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde, sofern sie oder er Mitglied der Medizinischen Fakultät Tübingen ist. Es können auch die nach § 4 (2 c) Satz 3 bestellten Betreuerinnen oder Betreuer als Berichterstatterinnen oder Berichterstatter gewählt werden. Die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter soll nicht derselben Abteilung der Medizinischen Fakultät angehören wie die erste Berichterstatterin oder der erste Berichterstatter. Mindestens einer oder eine der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter soll hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen beschäftigt sein.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter haben in der Regel innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei einem Überschreiten der Frist kann die Dekanin oder der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, eine andere Person als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellen.

(2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter schlagen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre Rückgabe zur Umarbeitung (§ 10) vor. Die Gutachten müssen enthalten:

1. eine kritische Würdigung des Inhalts,
2. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation,
3. im Falle der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	=	0
sehr gut (magna cum laude)	=	1
gut (cum laude)	=	2
genügend (rite)	=	3

Die Note „ausgezeichnet“ = 0 kann um 0,3 abgewertet werden.

Die Note „sehr gut“ = 1 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „gut“ = 2 kann um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.

Die Note „genügend“ = 3 kann durch ein Pluszeichen um 0,3 aufgewertet werden.

Die Vergabe der Prädikatsnote „summa cum laude“ erfolgt auf der Basis besonders hoher Anforderungskriterien.

4. Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, lautet die Note: nicht genügend (insufficienter) = 4.

(3) Im Fall von Bewertungsvorschlägen mit „summa cum laude“ gilt folgendes: Liegen die beiden Gutachten vor und ergeben im Mittel einen Bewertungsvorschlag von kleiner oder

gleich 0,5, ist der Kreis der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter von der Dekanin oder dem Dekan auf drei zu erweitern. Eine oder einer dieser Berichterstatterinnen oder Berichterstatter muss einer anderen Universität angehören.

(4) Liegen die Gutachten vor und unterscheiden sich im Notenvorschlag um mehr als eineinhalb Noten oder hinsichtlich der Empfehlung der Annahme oder der Ablehnung der Dissertation, kann der Promotionsausschuss beschließen, entweder eine weitere Berichterstatterin oder einen weiteren Berichterstatter zu bestellen oder nach § 11 Absatz 6 weiter verfahren.

§ 10 Aussetzung zur Umarbeitung der Dissertation

Auf Vorschlag einer Berichterstatterin oder eines Berichterstatters und mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Dekanin oder der Dekan die Dissertation zur Umarbeitung innerhalb einer angemessenen Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 9. Die nach § 8 erfolgte Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält die Bewerberin oder der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, sie oder er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Eine Rückgabe zur Umarbeitung ist in der Regel nur einmal möglich.

§ 11 Bewertung der Dissertation

(1) Liegen die endgültigen Gutachten vor, so teilt die Dekanin oder der Dekan dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) mit. Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. Die Auslagefrist beträgt 2 Wochen.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten (§ 44 Abs. 1 Nr.1 LHG) haben innerhalb der Auslagefrist das Recht, gegen die Bewertungsvorschläge der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch einzulegen oder eine Aussprache zu verlangen. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 10 verfahren.

(4) Kommen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt, so gilt der Vorschlag der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation.

Schlagen alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und liegen die Notenvorschläge nicht mehr als eineinhalb Noten auseinander, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine Aussprache verlangt wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.

(5) Wenn Einspruch nach Abs. (3) erhoben wird, hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Sie oder er kann verlangen, dass ihre oder seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(6) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen; wird die Annahme der Dissertation beschlossen, folgt die Beschlussfassung über die Note. Die Entscheidung über die Note wird dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Note oder eine Notenstufe gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder für die Ablehnung („nicht genügend“, 4,0) votiert. Aus den abgegebenen Voten wird der Durchschnitt gebildet; dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt das Ergebnis exakt zwischen zwei Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.

(7) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Dekan oder die Dekanin erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(8) Alle Gutachten und gegebenenfalls Einsprüche und Stellungnahmen der Bewerberin oder des Bewerbers kommen zu den Akten der Fakultät.

§ 12 Mündliche Prüfung und Bildung der Promotionsnote

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt, in der die Bewerberin oder der Bewerber den wesentlichen Inhalt ihrer oder seiner Dissertation vorträgt und diese in einer anschließenden Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission verteidigt. Sie oder er hat über die Methode und die Ergebnisse ihrer oder seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinanderzusetzen. Spätestens zwei Wochen vor der Disputation ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche zu geben. Die Bewerberin oder der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll.

(2) Ist die Dissertation angenommen, bestellt die Dekanin oder der Dekan drei Prüferinnen oder Prüfer, die die Prüfungskommission bilden, und bestimmt eine oder einen von ihnen zu dem oder der Vorsitzenden der Kommission. Die Prüferinnen oder Prüfer werden aus dem in § 8 (1) genannten Personenkreis bestellt. Die Prüferinnen oder Prüfer sind in der Regel Mitglieder des Promotionskomitees. Im Falle einer Vorbenotung auf „*summa cum laude*“ nimmt in der Regel die externe Berichterstatterin bzw. der externe Berichterstatter teil. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilzunehmen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern und der Kandidatin oder dem Kandidaten den Termin für die Disputation. Diese soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zum festgesetzten Termin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverschuldeter Versäumnis wird ein neuer Termin bestimmt.

(4) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Der Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers soll etwa eine halbe Stunde dauern, die anschließende Diskussion höchstens eine Stunde. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und die Festsetzung der Note wird ein Protokoll angefertigt.

(5) Die Disputation ist nach Maßgabe der vorhandenen Plätze öffentlich. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers sind Zuhörerinnen oder Zuhörer auszuschließen.

(6) Im Anschluss an die Disputation treten die Prüferinnen oder Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über die Bewertung der Prüfungsleistungen. Nach der Beratung gibt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine der in § 9 Abs. 2 aufgeführten Noten oder die Note 4 (nicht genügend). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten der Durchschnitt gebildet. Wird zweimal die Note „insuffizienter“ vergeben, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Sie kann nach § 13 wiederholt werden.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss der mündlichen Prüfung stellt die oder der Vorsitzende die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung. Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|--|----------------------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 0,5: | summa cum laude (ausgezeichnet), |
| bei einem Durchschnitt ab 0,6 bis 1,5: | magna cum laude (sehr gut), |
| bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: | cum laude (gut), |
| bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: | rite (genügend). |

Die Gesamtnote „summa cum laude“ (ausgezeichnet) wird nur dann vergeben, wenn

1. das arithmetische Mittel der Bewertungsvorschläge der schriftlichen Promotionsleistung kleiner oder gleich 0,5 ist
2. die Bewertung der Disputation mindestens die Note 0,5 ergibt, wobei keine der mündlichen Einzelnoten schlechter als „magna cum laude“ (1,3) lauten darf.

(8) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auch auf die Möglichkeit der Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird.

(9) Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Wiederholung der Disputation

(1) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten zur Wiederholungsprüfung melden. Die Dekanin oder der Dekan kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. Die Prüfung wird gemäß § 12 durchgeführt.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren beendet. Die Dekanin oder der Dekan erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 14 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird diese oder dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

§15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Annahme der Dissertationsschrift als Promotionsleistung muss die Bewerberin oder der Bewerber die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation erfüllen. Dies erfolgt in der Regel durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entspre-

§ 16 Aushändigung der Promotionsurkunde

- (1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird die Promotionsurkunde ausgestellt. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation und die nach § 12 Abs. 7 gebildete Promotionsnote und wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Sie ist mit dem Siegel der Universität versehen und wird von der Rektorin oder dem Rektor der Universität und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
- (2) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.
- (3) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 17 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat kann für besondere wissenschaftliche Leistungen auf Antrag eines oder einer hauptberuflich an der Universität tätigen Professorin oder Professors, Hochschuldozentin oder -dozenten oder Privatdozentin oder -dozenten der Medizinischen Fakultät den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Humanwissenschaften ehrenhalber (Dr. sc. hum. h.c.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion sollte nur vergeben werden für herausragende Verdienste,
 - in der medizinischen Wissenschaft,
 - in der Lehre und Ausbildung,
 - in der ärztlichen Praxis oder
 - im Gesundheitswesen.
- (3) Die Ehrenpromotion muss schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Der Antrag muss einen Lebenslauf, ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden, eine eingehende Begründung und einen Textentwurf für die Urkunde der Ehrenpromotion enthalten.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller sollte ausführlich erläutern, in wie weit die oder der zu Ehrende eines der unter (2) aufgeführten Kriterien erfüllt. In der Begründung sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller offenlegen, ob und wenn ja, welches persönliche Verhältnis zwischen ihr oder ihm zu der oder dem zu Ehrenden besteht (z. B. freundschaftliche Beziehung, ehemalige Chefin oder Chef, wirtschaftliche Beziehungen etc.). Es sollte von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüft und dargestellt werden, ob die oder der zu Ehrende bereits mit einem oder mehreren Ehrendoktoraten ausgezeichnet wurde. In einem solchen Fall sollten besonders strenge Maßstäbe angelegt werden.

- (4) Der Antrag wird dann der Ehrenkommission der Medizinischen Fakultät vorgelegt. Legt die Ehrenkommission einen positiven Bericht vor, so wird dieser auf einer ordentlichen Sitzung des Fakultätsrates diskutiert.

Anschließend stimmt der Fakultätsrat über den Antrag geheim ab – mit einfacher Stimmenmehrheit –; Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

Lehnt die Ehrenkommission den Antrag ab, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Die oder der zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluss des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrung wird ihm von der Dekanin oder dem Dekan angeboten.
- (6) Die Ehrenpromotion erfolgt in einer feierlichen Fakultätsveranstaltung durch die Überreichung der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des oder der zu Ehrenden hervorzuheben sind.

Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und von der Rektorin oder dem Rektor der Universität unterzeichnet.

§ 18 Täuschung, Entziehung des Doktorgrades

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht genügend“ (4,0) bewertet bzw. abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs in der mündlichen Prüfung kann er eine Wiederholung dieser Prüfung (§ 13 Abs. 1) ausschließen.

(2) Ergibt sich nach der Bekanntgabe der Bewertung von Promotionsleistungen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber, dass dieser bei der Erbringung der Leistungen getäuscht hat, dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind oder dass andere Rechtsverstöße vorliegen, so können die betreffenden Entscheidungen unter den Voraussetzungen von § 48 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden. Wenn die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt wurde, wird sie in diesem Fall zurückgefordert. Der Doktorgrad kann außerdem aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 19 Einsicht in die Promotionsakten

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres die betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 20 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen wurde, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Es gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Die Betreuerin oder der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichterstatlerin oder Zweitberichterstatler bestellt, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass die Tübinger Betreuerin oder der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Medizinischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.

(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung der Tübinger Betreuerin oder des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.

(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professorinnen oder Professoren der ausländischen Universität als Prüfer oder Prüferinnen bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.

(5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in

gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte oder die Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

(2) Kandidatinnen oder Kandidaten, die ihren Zulassungsantrag unter der Gültigkeit einer früheren Promotionsordnung gestellt haben, sind berechtigt, das Promotionsverfahren nach der alten Ordnung abzuschließen.

Tübingen, den 28.07.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin